Der Bürgermeister
Sonderbereich 2 - Jugendamt

Vorlage Nr. 697/26

Betreff: **Erste Lesung der „Inklusiven Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine„**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	**15.10.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Gausmann Frau Wiggers**
Sozialausschuss	**15.10.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Gausmann Frau Wiggers**

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 214	Kinder- und Jugendarbeit
Produkt 242	Offene Behindertenarbeit
Produktgruppe 21	Jugendamt
Ziele Unser Rheine 2030	Freizeit, Kultur und Sport
Ziele Unser Rheine 2030	Inklusion

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan		**Investitionsplan**	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Vorlage Nr. 697/26

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der „Inklusiven Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine“ zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Richtlinien im Rahmen der Haushaltsplanberatungen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26. November 2026 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Im Zuge der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans für den Zeitraum 2027–2031 wurden die „Richtlinien zur Förderung freier gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine“ überarbeitet und an aktuelle fachliche sowie praktische Anforderungen angepasst. Bei der Überarbeitung war es wichtig, den inklusiven Charakter der Förderrichtlinien zu stärken. Deshalb lautet der neue Titel der Förderrichtlinien „Inklusive Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine“.

Die Überarbeitung erfolgte unter Beteiligung der freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine. Hierzu wurde eine Untergruppe „Richtlinien“ eingerichtet, in der Vertretungen der freien Träger und des Jugendamtes die bestehenden Regelungen gemeinsam überprüften und erforderliche Anpassungen erarbeiteten. Ergänzend wurden die Richtlinien in weiteren Beteiligungsformaten, unter anderem im Ehrenamtsworkshop, thematisiert. Die dort eingebrachten Hinweise und Anregungen wurden in den Überarbeitungsprozess einbezogen.

Darüber hinaus wurden die Richtlinien der Kinder- und Jugendarbeit und die Richtlinien zur Förderung der Behindertenarbeit zur besseren inklusiven Ausrichtung inhaltlich und strukturell aneinander angeglichen. Künftig werden beide Richtlinien in einer gemeinsamen Veröffentlichung zusammengeführt. Diese enthält neben den Richtlinien auch Erläuterungen zu den einzelnen Förderpositionen und zur Antragstellung.

Die bereits in den bisherigen Richtlinien enthaltene Regelung zum „inklusionsbedingten Betreuungsaufwand“ bleibt bestehen. Danach kann bei der Teilnahme von Kindern mit Behinderung oder Förderbedarf ein Betreuungsschlüssel bis hin zu einer 1:1-Betreuung bewilligt werden. Auf diese Fördermöglichkeit soll künftig deutlicher hingewiesen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass alle inklusiven Maßnahmen über einen Antrag im Rahmen der „Inklusiven Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine“ abgebildet werden können.

Die aktuellen und die überarbeiteten Richtlinien der Kinder- und Jugendarbeit werden in Anlage 1 in einer Synopse gegenübergestellt.

Die Änderungen der Richtlinien sind kostenneutral. Inhaltlich werden die Richtlinien stärker an den Schwerpunktthemen des kommenden Kinder- und Jugendförderplans ausgerichtet.

Zusammengefasst ergeben sich folgende finanzielle und inhaltliche Änderungen:

Förderposition (lt. aktueller Richtlinien)	**Änderungen**	**Auswirkungen**
2.2 Internationaler Jugendaustausch	Wird nicht mehr durch die Stadt Rheine gefördert	In den letzten 5 Jahren Fördervolumen von durchschnittlich 1.500,00€. Maximal ein bewilligter Antrag pro Jahr.
2.3 Stadtranderholung	Förderung angepasst von 3,00 EUR pro Tag auf 7,00 EUR pro Tag	Der Förderansatz bleibt unverändert. Aufgrund des Rechtsanspruchs auf OGS einschließlich Ferienbetreuung werden die Angebote der Stadtranderholung reduziert.
2.5 Schulung	Die Teilnahme an einer Schulung zu den Themen Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen wird für Betreuende in der Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich empfohlen und soll nach Möglichkeit wahrgenommen werden.	Mit der zunehmenden Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Förderbedarf gewinnt die Schulung der Betreuenden an Bedeutung.
2.6 Projekte	Förderfähige Schwerpunktthemen wurden angepasst: • Politische Bildung / Demokratieförderung • Queere Jugendarbeit • Inklusion	Inhaltliche Anpassung an die Schwerpunktthemen des Kinder- und Jugendförderplans 2027 – 2031.
2.7 Anschaffungen	Der maximale Zuschuss pro Einrichtung pro Kalenderjahr wurde von 5.000 EUR auf 2.500 EUR reduziert. Investive Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2.500 Euro bedürfen einer politischen Einzelfallentscheidung.	Der Förderansatz bleibt unverändert. Durch die geringeren Förderbeträge können mehr Anträge berücksichtigt und Ablehnungen vermieden werden.

Antragsverfahren:
Neben den finanziellen und inhaltlichen Anpassungen soll auch das Antragsverfahren weiterentwickelt werden. Mit Beginn des neuen Förderzeitraums erfolgt die Antragstellung digital über das Online-Tool „FormSolutions“. Gleichzeitig wird das Verfahren vereinfacht, um den Verwaltungsaufwand für die antragstellenden Träger und die Verwaltung zu reduzieren. Künftig wird das Jugendamt der Stadt Rheine nur noch zehn Prozent der eingehenden Anträge detailliert prüfen.

Entwurf der neuen Richtlinien:

„Inklusive Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rheine

1. Vorwort

Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ihnen sollen dazu die erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
Die Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendarbeit ist auf kommunaler Ebene in der praktischen Umsetzung von zentraler Bedeutung. Sie bietet mit ihren Angeboten die Basis für die Vielfalt der Kinder- und Jugendförderung. Sie ist langfristig angelegt und auf Stabilität ausgerichtet, muss sich dabei aber stets neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Aufgaben stellen. Dazu zählen aktuell insbesondere die Themen:

- Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf der Basis des JULEICA-Standards
- Praktische Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die allen Menschen mit und ohne Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten will (Inklusion)
- Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Die Stadt Rheine als Träger der örtlichen Jugendhilfe unterstützt die Arbeit von Verbänden, Gruppen, Jugendinitiativen und anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Rheine durch Beratung, Kooperation sowie durch finanzielle Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien.
Die Überarbeitung der Richtlinien nimmt einen wichtigen Platz im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans ein. Gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine wurden sie in mehreren Arbeitsgruppentreffen überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst, so dass ein gewisses Maß an Flexibilität und Dynamik gewährleistet werden kann. Die finanzielle Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit ist ein grundlegender Aspekt des Kinder- und Jugendförderplanes und trägt wesentlich zur Planungssicherheit bei.
Die aktuellen Vorlagen für die Anträge und Verwendungsnachweise finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine, unter: *www.rheine.de/rathaus-service/formulare*
Die Abrechnung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Endet die Acht-Wochen-Frist nach dem 15.12. des jeweiligen Jahres, ist die Abrechnung abweichend hiervon bis spätestens zum 15.12. einzureichen.
Bitte beachten Sie die Bearbeitungszeiten der zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Rheine.

Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine. Sie richten sich an alle, die in diesem Bereich tätig sind – unabhängig davon, ob sie **hauptamtlich oder ehrenamtlich** arbeiten. Dabei bringen die Beteiligten ganz unterschiedliche Erfahrungen und Voraussetzungen mit. Der Stadt Rheine ist es deshalb wichtig, dass die Richtlinien **für alle verständlich und gut nutzbar** sind.

Ergänzend zum eigentlichen Richtlinientext gibt es daher ein Stichwortverzeichnis, das wichtige Begriffe und Themen aufgreift und diese inhaltlich kurz erläutert bzw. beschreibt, um das sachliche Verständnis der Regelungen zu erleichtern.

Darüber hinaus steht die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit bei Fragen gerne zur Verfügung. Bei Fragen zu den Richtlinien, zur Antragstellung, zur Abrechnung oder zu anderen Themen rund um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wenden Sie sich gerne an das Jugendamt unter: jugendfoerderung@rheine.de

2. Allgemeine Förderrichtlinien

2.1. Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes.

2.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung tatsächlich entstehender und förderungsfähiger Kosten verwendet werden. Übersteigen Zuschüsse, Eigenanteile und weitere Fördermittel die tatsächlichen Gesamtkosten, ist der Differenzbetrag an die Stadt Rheine zurückzuzahlen. Mehrausgaben trägt der Träger.

2.3. Förderungsberechtigt sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk. Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn der Träger die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 und des § 75 SGB VIII erfüllt, aber nicht über die Anerkennung nach SGB VIII verfügt.

2.4. Gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII zuzuordnen sind. Die pädagogischen Ziele der Kinder- und Jugendarbeit müssen dabei gegenüber den sonstigen Zielen und Aufgaben des Trägers überwiegen.

2.5. Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

2.6. Die antragsstellenden Personen sind verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben. Berechtigte sollen auf den Einsatz derer Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (Münsterlandkarte) hingewiesen werden.

2.7. Die Zuwendungen werden als einmalige Förderung gewährt und sind für jede Maßnahme neu zu beantragen.

2.8. Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes, soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.

2.9. Fördervoraussetzungen sind, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass zum Zwecke einer Verwendungsnachweisprüfung bzw. zur Auswertung statistischer Merkmale ein Einsichtsrecht der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt wird.

2.10. Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt in der Regel auf Vereinskonten. Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

2.11. Die Empfangenden der Fördermittel sind verpflichtet, der Stadt Rheine für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Eingangs des Verwendungsnachweises, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

2.12. Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er
- den Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet,
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder bei Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht,
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.

3. Einzelförderrichtlinien

3.1 Freizeitmaßnahme mit Übernachtung

3.1.1 Zuwendungszweck

Maßnahmen von Kinder- und Jugendgruppen sollen der Erholung dienen und jungen Menschen durch geeignete Programmgestaltung gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

3.1.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:
Maßnahmen mit einer Dauer von **mind. 2, max. 20** Übernachtungen und mind. **5 Teilnehmenden**, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die

a) Zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens **6 Jahre alt**, höchstens **20 Jahre alt sind** oder
b) im Alter von **21** bis **27 Jahren** sind und in der Ausbildung stehen, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes tätig oder arbeitslos sind.

Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuenden einzusehen. Für die Ausstellung der Führungszeugnisse entstehen den Betreuenden keine Kosten.
Für jeweils bis zu **5 Teilnehmende** wird **1 betreuende Person** bezuschusst.

3.1.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese werden in folgender Höhe bewilligt:

a) **8,00 € / Übernachtung** je förderungsfähige Teilnehmende und Betreuende

und zusätzlich

b) **9,00 € / Übernachtung** je förderungsfähige Teilnehmende, die im Besitz einer Münsterland-Karte sind.
c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmende einer Lebensgemeinschaft an Maßnahmen teil, wird für jeden Teilnehmenden eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **9,00 € / Übernachtung** gewährt. Dies gilt auch bei Teilnahme an unterschiedlichen Maßnahmen.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen

nach 3.1 *b)* und *c)* ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.
Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) werden betreuende Personen mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert. Auf dem Verwendungsnachweis sind diese Betreuenden ebenso wie die entsprechenden Teilnehmenden zu vermerken.

3.1.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Freizeitmaßnahme mit Übernachtung“ zu verwenden.
Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.
Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit Teilnehmenden aus Rheine können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.
Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.2 Stadtranderholung

3.2.1 Zuwendungszweck

Kindern soll während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Programm mit einem Stundenumfang von mindestens **7 Stunden / Tag** ohne Übernachtung angeboten werden.

3.2.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungszweck

Gefördert werden ganztägige Ferienprogramme mit einer Dauer von mindestens einer Woche (Werktage), an denen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und zum Zeitpunkt der Maßnahme mindestens 6 Jahre alt und höchstens 12 Jahre alt sind (in begründeten Ausnahmefällen auch jünger), teilnehmen und verpflegt werden.
Die Leitung der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard oder vergleichbarer Qualifikation sein. Der Träger der Freizeit ist verpflichtet, die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse der Betreuenden einzusehen. Für jeweils bis zu **5 Teilnehmende wird 1 betreuende Person** bezuschusst.

3.2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Diese werden in folgender Höhe bewilligt:

a) **7,00 € / Tag** je förderungsfähige Teilnehmende und Betreuende

und zusätzlich

b) **4,50 € / Tag** je förderungsfähige Teilnehmende, die im Besitz des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) sind.
c) Nehmen mehrere förderungsfähige Teilnehmende einer Lebensgemeinschaft an Freizeiten teil, wird für jeden Teilnehmenden eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von **4,50 € / Tag** gewährt.

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen durch die Vorlage des Bildungs- und Teilhabegutscheins (Münsterlandkarte) nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b) und c) ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.
Bei inklusionsbedingten Betreuungsaufwendungen (sofern nachweisbar) werden Betreuende mit einem Schlüssel bis zu 1:1 mitgefördert.

3.2.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Stadtranderholung“ zu verwenden.
Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.
Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.3 Ferienparadies

3.3.1 Zuwendungszweck

Kindern und Jugendlichen soll während der Ferien ein breit gefächertes, offenes Angebot verschiedenster Aktivitäten zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

3.3.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendhilfe und andere nicht kommerzielle Institutionen.

3.3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt nach Zusammenstellung des Programms für das jeweilige Kalenderjahr.

3.3.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Kinderferienparadies“ zu verwenden.
Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.
Bei Maßnahmen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.4 Schulung

3.4.1 Zuwendungszweck

Eine vielfältige, lebendige Kinder- und Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliche Mitarbeitende nicht möglich. Durch die Schulung von Mitarbeitenden sollen sie für ihre derzeitige und spätere verantwortungsvolle Mitarbeit qualifiziert werden.

3.4.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Schulungen für ehrenamtliche, hauptberufliche oder nebenberufliche Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit in Rheine.

Die Schulungen sollen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen, die für die Leitung von Gruppen sowie für die Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich oder förderlich sind.

Mögliche Schulungsinhalte sind insbesondere:

- Methoden der Kinder- und Jugendarbeit und Gruppenpädagogik,
- Rolle und Aufgaben von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
- geschlechtersensible Ansätze,
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen,
- Inklusive Kinder- und Jugendarbeit,
- Kooperation mit Schule,

- interkulturelle Bildung,
- Umweltbildung und nachhaltige Entwicklung,
- Fördermöglichkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Rechts- und Versicherungsfragen,
- Erste Hilfe.

Die genannten Schulungsinhalte sind beispielhaft und nicht abschließend. Die drei Schwerpunktthemen politische Bildung, queere Jugendarbeit und Inklusion sollten Bestandteil jeder Juleica-Schulung sein.

Die Teilnahme an einer Schulung zu den Themen Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen wird für Betreuende in der Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich empfohlen und soll nach Möglichkeit wahrgenommen werden.

3.4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, allerdings maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten
Die unter 3.4.2 genannten Schulungen werden je Tag und teilnehmende Person wie folgt gefördert:

a) Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €
b) Schulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €
c) Bei Schulungen mit Übernachtung und bei Schulungen ohne Übernachtung, die an mehreren Terminen stattfinden, kann der Tagessatz für je 5 Zeitstunden Bildungsarbeit gewährt werden, aber nicht mehr als tatsächlich durchgeführte Tage.

Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Schutzauftrag, Kindeswohlgefährdung erhalten eine Sonderförderung, wie folgt:

a) Kinderschutzschulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 15,00€
b) Kinderschutzschulungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 25,00€

3.4.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulung“ zu verwenden.
Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
Verwendungsnachweise müssen bis spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahmen eingereicht werden.
Bei Schulungen, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.5 Projekte

3.5.1 Zuwendungszweck

Gefördert werden Projekte von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, die die drei Schwerpunktthemen des Kinder- und Jugendförderplans aufgreifen und mit neuen methodischen Ansätzen oder innovativen Projektideen praktisch erproben. Ziel der Förderung ist es, neue

Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln, Erfahrungen zu sammeln und daraus neue Perspektiven für die regelmäßige Arbeit der Träger abzuleiten.
In begründeten Einzelfällen können auch bereits erprobte Projekte gefördert werden, die sich in der Praxis bewährt und als regelmäßiges Angebot fest etabliert haben. Eine Förderung kann in diesen Fällen jährlich beantragt werden.
Förderfähige Schwerpunktthemen sind:

- Politische Bildung / Demokratieförderung:
  Projekte zur Vermittlung demokratischer Werte, politischer Zusammenhänge, Beteiligungsmöglichkeiten und gesellschaftliches Engagement junger Menschen.
- Queere Jugendarbeit:
  Angebote und Projekte, die queere junge Menschen unterstützen, Vielfalt fördern, Diskriminierung entgegenwirken und gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen.
- Inklusion:
  Angebote, die die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Voraussetzungen ermöglichen und Barrieren abbauen.

3.5.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die sich inhaltlich an den Lernzielen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit orientieren.

3.5.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu **75 %** der Gesamtkosten, höchstens jedoch **1.500 €** pro Einrichtung und Kalenderjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss von **3.000 €** für den Zeitraum von 2 Jahren gewährt werden.

3.5.4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Projekt“ zu verwenden. Diese Anträge müssen **vor** Beginn eingereicht werden.
Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen** nach Ende der Maßnahme eingereicht werden.
Bei Projekten, die nach dem **15.10.** stattfinden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.
Bei Rückfragen zu einzelnen Förderpositionen oder zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Ansprechperson.

3.6 Anschaffung

3.6.1 Zuwendungszweck

Den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit werden Einrichtungsausstattungen und Gebrauchsgegenstände gefördert. Diese umfassen sowohl die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, als auch die Beschaffung von erforderlichen technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen bzw. Verbesserung der Infrastruktur. Davon ausgenommen sind Verbrauchsmaterialien. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre nach Beschaffung der Gebrauchsgegenstände. Vor der Anschaffung empfiehlt sich eine Rücksprache mit der zuständigen Fachberatung Kinder- und Jugendarbeit.

3.6.2 Gegenstand der Förderung / Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

a) die Erstausstattung
b) die Ergänzungs-, Ersatzbeschaffung sowie die Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie die Verbesserung der Infrastruktur

3.6.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50% der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.
Der Zuschuss beträgt höchstens **2.500 €** pro Einrichtung und Kalenderjahr.

Investive Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2.500 Euro bedürfen einer politischen Einzelfallentscheidung. Entsprechende Förderanträge sind spätestens bis zum 30. September des Vorjahres der geplanten Maßnahme an den Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine zu stellen.

Für geförderte Investitionen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Abschluss der Maßnahme.

3.6.4 Verfahren

Für das Antrag-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffung“ für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Diese Anträge, inklusive mindestens **zwei Kostenvoranschläge**, sind **vorher** zu stellen.
Verwendungsnachweise müssen bis spätestens **8 Wochen nach** der Anschaffung eingereicht werden.
Bei Anschaffungen, die nach dem **15.10.** getätigt werden, müssen diese jedoch spätestens bis zum **15.12.** des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

3.7 Dynamisierung

Die Höhe der Förderung wird im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung bedarf einer erneuten politischen Beschlussfassung.

3.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

3.9 Hinweise zum Datenschutz

Die Datenschutzhinweise und Informationspflichten sind der Internetseite der Stadt Rheine zu entnehmen: https://www.rheine.de/service/informationspflichten-gem-art-13-14-dsgvo/index.html“

Anlage:

Synopse Richtlinien Kinder- und Jugendarbeit